



LANDESAPOTHEKERKAMMER
RHEINLAND - PFALZ
Körperschaft des öffentlichen Rechts

DER PRÄSIDENT



1. VORSITZENDER

An alle
öffentlichen Apotheken
in Rheinland-Pfalz

21. Dezember 2020

Corona / COVID-19 Masken: Datenschutz beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir möchten Sie sensibilisieren, bei der Ausgabe von Masken den Datenschutz zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Abgabe von Masken nach der [SchutzmV](#) nicht von weiteren, in der Verordnung nicht genannten Voraussetzungen abhängig gemacht werden darf.

In einem Schreiben an die ABDA moniert der Bundesdatenschutzbeauftragte, dass eine Reihe von Beschwerden von Betroffenen bei den Datenschutzbehörden vorliegen. So hielten sich einige Apotheken nicht daran, dass Ihnen lediglich der Personalausweis vorgelegt wird, sondern machten sich eine Kopie. Andere Beschwerden richteten sich gegen das Auffütigen von Kundenkarten bei der Abgabe von Masken.

Die Datenschutzbehörden wollen „seltsame Gebaren“ im Zusammenhang mit der Abgabe von Schutzmasken nach der [Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung](#) nicht hinnehmen, sondern Bußgelder verhängen.

Dokumentationen in den einzelnen Tranchen:

Erste Tranche (15.12. bis 06.01.2021):

Bei anspruchsberechtigten Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt die Abgabe von Masken in der ersten Tranche bis 6. Januar 2021 gegen Vorlage des Personalausweises. Ein Kopieren des Ausweises oder Speichern der Daten ist nicht zulässig.

Zulässig ist es dagegen, die Abgabe von Masken der ersten Tranche bis 6. Januar 2021 für (unter 60-jährige) Risikopatienten vom Unterzeichnen einer schriftlichen Eigenerklärung auf einem Formblatt der Apotheke abhängig zu machen. Ein solches Formblatt hatten Kammer und Verband entworfen. Es reicht aber auch aus, dass Risikopatienten mündlich das Vorliegen einer entsprechenden Erkrankung oder des Risikofaktors nachvollziehbar darlegen. Als Apotheke haben Sie die Wahl, ob sie die Masken nach nachvollziehbarer mündlicher Darlegung oder nach Unterzeichnen eines schriftlichen Formblatts abgeben.

Zweite und dritte Tranche:

Ab der zweiten Tranche erfolgt die Abgabe (und spitze Abrechnung) nur noch gegen Entgegennahme der fälschungssicheren Coupons, die die Krankenversicherungen ihren Versicherte zusenden.

Achtung: Erste Tranche (bis 6. Januar 2021 – gegen Vorlage des Ausweises bzw. Eigenerklärung) und zweite Tranche (ab 1. Januar 2021 gegen Vorlage des ersten der beiden Coupons) überschneiden sich um wenige Tage!

Viele Fragen in den Geschäftsstellen betreffen auch ein mögliches Limit der Abgabe von Masken der ersten Tranche in der jeweiligen Apotheke. Ihre Verpflichtung zur Abgabe endet, wenn eine wirtschaftliche Überforderung eintritt, das heißt, wenn der Ihnen überwiesene Pauschalbetrag des DAV-Notdienstfonds für Ihre Beschaffungskosten und eine angemessene Vergütung ausgeschöpft ist. Umgekehrt bedeutet dies, dass erst mit der Ausschöpfung der Pauschale die grundsätzliche Versorgungsverpflichtung endet.

Bevorzugung von Stammkunden: In den ersten Tagen wurde dazu aufgerufen, dass die Anspruchsberechtigten die Masken in ihrer Stammapotheke abholen. Wir halten es für zulässig, dass in diesen ersten Tagen „fremde“ Kunden teilweise abgewiesen wurden. Dies begründet sich damit, dass die Masken nach der SchmV „im Rahmen der Verfügbarkeit der Schutzmasken“ abzugeben sind. Mittlerweile dürfte die Bevorzugung von Stammkunden aber nicht mehr angemessen sein, so dass die restlichen Masken der ersten Tranche nun auch an berechnigte Nicht-Stammkunden abgeben werden müssen.

Ausführlich informiert Sie die ABDA unter <https://www.abda.de/index.php?eID=dump-File&t=f&f=8070&token=531aa4ae0a9aded4f4cbcc9df9b3163748df11a5>

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen,
Ihre

Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz



Pharmazierat Peter Stahl
Präsident

Apothekerverband Rheinland-Pfalz e. V.



Andreas Hott
1. Vorsitzender